

**Absender**

Stadt Bad Rappenau

**Äußerung**

**Behandlungsvorschlag**

Für die Beteiligung an o.g. Planverfahren bedenken wir uns und möchten nach Durchsicht und Rücksprachen unsere Bedenken bezüglich des Standorts Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) erheben. In der Drucksache 15/4574 vom 13.01.2014 des Landtages Baden-Württemberg wird zur Abstandsregelung Folgendes ausgeführt: „Im Windenergieerlass wird für die kommunale Bauleitplanung ein Abstand von 700 Metern zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen, wobei bei reinen Wohngebieten größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände zu erwägen sind. Diese Empfehlungen zur Berücksichtigung des Lärmschutzes bei den Planverfahren sind so gewählt, dass damit die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz gegen Lärm in der Regel eingehalten werden können. In der konkreten Planung kann der Planungsträger abhängig von den Verhältnissen im Plangebiet (z. B. Schutzbedürftigkeit der Bebauung, Topographie, Windrichtung) zu größeren oder geringeren Abständen gelangen.“ Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach hat im Jahr 2012 das „Regelwerk zur Standortanalyse für Windkraftanlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach“ beschlossen und darin unter anderem zum besseren Schutz der Wohngebiete 1.000 m Abstand zwischen Wohngebieten und Windkraftstandorten festgelegt. Der Standort Dombacher Wald befindet sich in 750 m Abstand westlich von Grombach. Damit liegt der vorgesehene Windenergiestandort in der Hauptwindrichtung, wodurch die Gefahr besteht, dass das angrenzende Wohngebiet mit den Geräuschen der Motoren und dem Rauschen der Flügel stark beeinträchtigt wird. Außerdem ist mit Verschattungen des Wohngebietes in den Nachmittags- und Abendstunden zu rechnen. Bei einer Begutachtung der Flächen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach auf Grundlage der Vorgaben des Windatlases und bei Anwendung der Abstandsflächen zu schützenswerten Gütern waren auch die Flächen der an Grombach angrenzenden Waldgebieten untersucht worden. Die ausgewiesenen Windhäufigkeiten betragen dort: In der Höhe von 100 m über Grund 4,75 - 5,25 (m/s) von den Hang- bis in die Höhenlagen dieses Gebietes. - Bei 140 m 5,25-5,5 (m/s) auf einer kleineren Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> bis zu 5,5 - 5,75 (m/s). Um ein Vorranggebiet für wirtschaftlich rentable Windenergieanlagen auszuweisen, sind diese Werte zu gering. Die derzeit ausgewiesene Entwicklung für den Wohnungsbau in Grombach liegt im Osten des Ortes und wird mit 2,5 ha nach dem S-Bahn Anschluss möglicherweise völlig aufgebraucht sein. Somit ist die Entwicklung in östlicher Richtung erschöpft. Topographisch und städtebaulich bietet sich dann noch eine Entwicklung in westlicher Richtung an. Hier käme langfristig das Gebiet Mühlfelde in Frage. Bei einer Windenergienutzung im Dombacher Wald wäre eine sinnvolle Entwicklung für Grombach nicht mehr möglich. Diese schwerwiegende Einschränkung der Dorfentwicklung ist absolut nicht akzeptabel. Deswegen ist ein Standort für Windenergienutzung in diesem Gewann generell abzulehnen. Aus den genannten Gründen sprach sich der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau in seiner Sitzung am 23.10.2014 gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen am Standort Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W) aus.

nicht folgen

Die Empfehlungen im Windenergieerlass sind im Teilregionalplan umgesetzt. Die darin empfohlenen Abstände von 700 m zu Wohngebieten sind mit 750 m Abstand sogar leicht überschritten. Die Anwendung eines pauschalen Abstands von 1000 m - wie in den Planungen auf GVV-Ebene vorgesehen - sind dagegen als kontrovers zu den Landesvorgaben anzusehen und auch unter fachlichen Gesichtspunkten u.E. nicht gerechtfertigt.

Konkrete Untersuchungen zu Geräuschimmissionen und zum Schattenschlag sind erst im Genehmigungsverfahren möglich, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Sollten die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig. In Bezug auf den Schattenschlag sind entsprechend der Rechtsprechung Obergrenzen einzuhalten. So dürfen Windenergieanlagen einen maximalen Schattenschlag auf Wohnbebauung von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr aufweisen. Sollten Windenergieanlagen diese Werte nicht einhalten, sind sie nicht genehmigungsfähig oder müssen mit einem automatischen Abschaltmechanismus versehen werden, der den über die maximale Obergrenze hinausgehenden Schattenschlag verhindert.

Im Teilregionalplan Windenergie ist eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140 m über Grund festgelegt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit harmonisiert mit den im Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund als Mindestertragsschwelle. Die Mindestwindgeschwindigkeit wird am Standort Dombacher Wald nach den Werten von GEO-NET erreicht, nach den Werten von TÜV Süd allerdings nicht. Insofern stellt der Standort Dombacher Wald zweifelhaft einen Grenzertragsstandort dar.

Anlage 2 / 049 / 2016